

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1958

Nummer 66

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
2. 12. 58	Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol).	2030	376
25. 11. 58	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2030	375
26. 11. 58	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Gemeinde Rondorf in Rodenkirchen, Landkreis Köln	213	376
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
27. 11. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung zur Umspannanlage in Kalthof		375

2030

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Vom 25. November 1958.

Auf Grund des § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und des § 182 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich auf

die Regierungspräsidenten,

die Leiter der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,

den Leiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich den in § 1 genannten Behörden, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1958.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

N i e r m a n n.

213

**Verordnung
über die bauaufsichtliche Zuständigkeit
der Gemeinde Rondorf in Rodenkirchen,
Landkreis Köln.**

Vom 26. November 1958.

Einziges Paragraph.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Januar 1959 für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Rondorf in Rodenkirchen, Landkreis Köln.

Düsseldorf, den 26. November 1958.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.

— GV. NW. 1958 S. 376.

**Anzeige
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 27. November 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung zur Umspannanlage in Kalthof.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. November 1958 S. 431 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von der bestehenden 110 kV-Leitung Genna—Menden bis zur neu errichteten Umspannanlage in Kalthof (Landkreis Iserlohn)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 376.

2030

**Verordnung
über die freie Heilfürsorge
der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol).**

Vom 2. Dezember 1958.

Auf Grund des § 191 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Anspruch auf freie Heilfürsorge haben die Polizeivollzugsbeamten im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol) vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 1. März 1958 (GV. NW. S. 89), solange sie Dienstbezüge erhalten. Anspruchsberechtigt sind ferner die Kriminalassistenten- und Kriminalkommissaranwärter für die Zeit, in der ihnen Unterhaltszuschüsse gewährt werden.

§ 2

Die freie Heilfürsorge umfaßt

- a) Gesundheitsfürsorge,
- b) ärztliche Behandlung,
- c) Versorgung mit Heilmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- d) Zahnbehandlung,
- e) fachärztliche Behandlung,
- f) Krankenhausbehandlung,
- g) Kuren.

§ 3

(1) Die Gesundheitsfürsorge ist Aufgabe der Polizei-(Vertrags-)Ärzte.

(2) Die Polizei-(Vertrags-)Ärzte stehen auch für die ärztliche Behandlung zur Verfügung. Nimmt der Beamte den Polizei-(Vertrags-)Arzt nicht in Anspruch, so ist er einem freipraktizierenden Arzt zu überweisen.

§ 4

Vorübergehende Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist durch das Zeugnis des behandelnden Arztes nachzuweisen. Wenn ein besonderer Anlaß gegeben ist, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt auf seine Dienstfähigkeit untersuchen lassen.

§ 5

Die Kosten der freien Heilfürsorge trägt das Land. Hierzu gehören auch die im Rahmen der freien Heilfürsorge notwendigen Beförderungsauslagen des Beamten einschließlich der Kosten für die Beförderung von Gepäck und die Fahrtauslagen für eine Begleitperson, wenn die Begleitung nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar ist. Bei Benutzung der Bundesbahn werden nur die Kosten der 2. Wagenklasse übernommen.

§ 6

Ist ein Dritter dem Beamten für einen Körperschaden ersatzpflichtig und geht der Ersatzanspruch nicht kraft Gesetzes auf den Dienstherrn über, so wird die Heilfürsorge nur gewährt, wenn der Beamte den Anspruch bis zur Höhe der Heilfürsorgeleistungen an das Land abtritt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1958.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dufhues.

— GV. NW. 1958 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)